



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Erläuterungen zu Befangenheiten

(online 20.10.2021)

Erläuterungen zum Satzungsteil „Befangenheiten“

Beschluss des Rektorates vom 12.10.2021

Beschluss des Senates vom 18.10.2021

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 45/2021 vom 21.10.2021 (Ifd. Nr.478)

GZI: 30002.07/004/2021

Sachbearbeiterin: Mag.iur. Dr.iur. Irene Titscher

INHALT

1	Informationsstelle	1
2	Erläuterung einzelner Befangenheitsaspekte.....	1
2.1	Unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis	1
2.2	Gegenseitige Begutachtungen	1
2.3	Forschungsbereich bzw. Forschungsgruppe der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung	2
2.4	Unternehmen, an welchem der_die Bewerber_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt und in welchem, das Kommissionsmitglied oder der_die Gutachter_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig war	2
2.5	Unternehmen, in welchem der_die Bewerber_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren	2
2.6	Nichtteilnahme als Auskunftsperson bei Befangenheit des Mitglieds der Kommission	3

INFORMATIONSTELLE

Fragen, die sich zu den Satzungsteilen Befangenheiten und Berufungsverfahren ergeben, sind an das Berufungsservice (inhaltlich) oder den_ die zuständige Sachbearbeiter_in (juristisch) an der TU Wien zu richten.

1 ERLÄUTERUNG EINZELNER BEFANGENHEITSASPEKTE

1.1 UNMITTELBARES DIENSTLICHES ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNIS

Die Ermittlung der Befangenheit „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“ sollte mittels Datenbankabfrage über das zuständige Dekanate erfolgen.

Mit dem „unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis“ ist ein Weisungsrecht des_ der Vorgesetzten (in der Funktion als Vertreter_in des_ der Arbeitgeber_in) gemeint. Zwischen dem_ der Leiter_in der Organisationseinheit und dem_ der Forschungsgruppenleiter_in besteht daher kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis, sehr wohl aber zwischen dem_ der Institutsleiter_in und dem_ der Forschungsbereichsleiter_in.

Generell besteht zwischen einem_ einer Mitarbeiter_in und dem_ der unmittelbaren Vorgesetzten ein „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“.

Das unmittelbare dienstliche Abhängigkeitsverhältnis ist sowohl aus der Perspektive „Vorgesetzte_r – Mitarbeiter_in“ als auch aus der Perspektive „Mitarbeiter_in – Vorgesetzte_r“ zu beurteilen. D.h., dass Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre mit einem_ einer Bewerber_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen – sei es als unmittelbare_r Vorgesetzte_r oder als (weisungsgebundene_r) Mitarbeiter_in – den Befangenheitsgrund verwirklichen.

Als „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“ von Studierenden ist zu verstehen, wenn diese studentische Mitarbeiter_innen bei einem_ einer Bewerber_in sind.

1.2 GEGENSEITIGE BEGUTACHTUNGEN

Als Beispiel für die Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate ist anzusehen, dass der_ die Bewerber_in habilitiert und das Kommissionsmitglied im Habilitationsverfahren des_ der Bewerber_in dessen_ deren Gutachter_in ist.

1.3 FORSCHUNGSBEREICH BZW. FORSCHUNGSGRUPPE DER AKTUELLEN EXTERNEN WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG

Die Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) begründet die Befangenheit. Unter der „aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung“ ist z.B. eine Universität zu verstehen. Es kann aber auch eine GmbH oder AG oder eine sonstige Rechtsform (Verein) gemeint sein.

1.4 UNTERNEHMEN, AN WELCHEM DER_ DIE BEWERBER_ IN ZU MEHR ALS 25 % BETEILIGT IST ODER INNERHALB DER LETZTEN 3 JAHRE BETEILIGT UND IN WELCHEM, DAS KOMMISSIONSMITGLIED ODER DER_ DIE GUTACHTER_ IN ALS MITGLIED EINES VORSTANDS- ODER EINES AUFSICHTSGREMIUMS TÄTIG WAR

Unter einem Unternehmen, an welchem der_ die Bewerber_ in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war und in welchem die betroffene Person als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig ist oder war, ist z.B. die 25 %ige Beteiligung an einer GmbH, AG oder GmbH & Co-KG zu verstehen. Die befangene Person müsste bei Zutreffen der Befangenheit in diesem Unternehmen in der Geschäftsführung/Vorstand oder im Aufsichtsrat oder Aufsichtsgremium tätig (gewesen) sein. Eine Tätigkeit in einem Beirat (als bloß beratendes Gremium) ist darunter nicht zu verstehen.

1.5 UNTERNEHMEN, IN WELCHEM DER_ DIE BEWERBER_ IN UND DAS KOMMISSIONSMITGLIED IN DER WECHSELSEITIGEN FUNKTION VON VORSTANDS- UND AUFSICHTSGREMIUM INNERHALB DER LETZTEN 3 JAHRE BESCHÄFTIGT WAREN

Darunter ist zu verstehen, dass der_ die Bewerber_ in und das Kommissionsmitglied zur selben Zeit innerhalb der letzten 3 Jahre in wechselseitiger Organfunktion zueinander standen. Das trifft z.B. zu, wenn der_ die Bewerber_ in (an diesem muss der_ die Bewerber_ in nicht beteiligt sein) als Geschäftsführer_in/als Mitglied des Vorstands in einer GmbH/AG tätig ist und das Kommissionsmitglied zur selben Zeit im Aufsichtsrat. Die Tätigkeit in einem Beirat ist mit einem Aufsichtsrat nicht vergleichbar, weil der Beirat bloß berät aber keine Aufsichtsfunktion wie ein Aufsichtsrat ausübt. Die umgekehrte Rollenverteilung ist auch erfasst: Der_ Die Bewerber_ in ist im Aufsichtsrat und das Kommissionsmitglied ist in der Geschäftsführung/im Vorstand tätig.

1.6 NICHTTEILNAHME ALS AUSKUNFTSPERSON BEI BEFANGENHEIT DES MITGLIEDS DER KOMMISSION

Der Ausschluss des befangenen Berufungskommissionsmitglieds aus der Berufungskommission schließt die Teilnahme in der Berufungskommission als Auskunftsperson aus.

Befangene Berufungskommissionsmitglieder dürfen während des Interviews mit den Bewerber_innen anwesend sein, sofern ihre Anwesenheit von der BK als erforderlich erachtet wird (z.B. OE-Leiter_innen, die über für Bewerber_innen relevante Informationen verfügen). Diese Personen fungieren ausschließlich als Auskunftspersonen, eine Teilnahme an der Diskussion ist nicht gestattet.